

STATUTEN

Fachverband für Sexologie Schweiz (FSS)

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Rechtsform

Der Fachverband für Sexologie Schweiz (FSS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz vom FSS befindet sich am Grossmünsterplatz 6, 8001 Zürich. Der Verband ist nicht an eine Partei gebunden und konfessionell neutral.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

Der FSS vernetzt und nimmt die berufspolitischen Interessen der in der Schweiz tätigen Sexologen und Sexologinnen, gemäss den Aufnahmeanforderungen von Art. 4, wahr. Der Verband setzt sich für gesellschaftliches Ansehen der Sexologie als Berufsstand und in der Wissenschaft ein. Sie fördert die Verbreitung und Umsetzung von sexueller Gesundheit und Rechten nach IPPF/WHO.

Art. 3 Aufgaben Mitglieder, Verband, Gesellschaft

Der FSS verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Wahrt die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.
- Gewährleistet die Ethik und Qualität der Sexologie durch eine für die Mitglieder verbindliche Berufsordnung.
- Wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Sexologinnen und Sexologen. Insbesondere durch die Anerkennung vielfältiger Bildungswege, Berufspraktiken und Spezialisierungen.
- Fördert die Zusammenarbeit der Sexologinnen und Sexologen mit repräsentativen Vertreterinnen/Vertreter und Organisationen verwandter Disziplinen und Berufe sowie mit anderen in- und ausländischen Institutionen.
- Definiert und stellt die sexologische Berufsbildung sicher, insbesondere die Weiter- und Fortbildung, unter anderem durch die Schaffung von Qualifikationsnachweisen.
- Fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Branchen, verwandten Disziplinen und Teilgebieten wie Psychologie, Medizin, Soziologie, Soziale Arbeit und Pädagogik.
- Unterstützt die Sexualforschung und ihre Anwendung sowie die sachgerechte Verbreitung sexologischer Erkenntnisse.
- Verschafft der Sexologie das ihr zustehende Gehör in gesundheits- und gesellschaftspolitischen Fragen.
- Pflegt das Ansehen der Sexolog:innen in der Öffentlichkeit.
- Schützt die Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Sexologie und damit der Sexualberatung wie die Sexualtherapie und Sexualpädagogik.
- Fördert die Sexologie als Wissenschaft und den Beruf der Sexolog:innen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der FSS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a. ordentliche Sexologie Mitglieder
- b. ordentliche Sexualpädagogik Mitglieder
- c. Mitglieder in Ausbildung
- d. Kollektivmitglieder
- e. Passivmitglieder
- f. Ehrenmitglieder

a. Ordentliche Sexologie Mitglieder

- Verfügen über einen Master in Sexologie (120 ECTS-Credits) oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule.
- Verfügen über einen Master oder gleichwertigen Abschluss in Psychologie, Medizin, Soziologie, Soziale Arbeit, Pädagogik oder an einer schweizerischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule mit einer zusätzlichen Weiterbildung in Sexologie mit einem MAS oder DAS Abschluss oder mindestens hundert Weiterbildungstage im Präsenzunterricht in Sexologie (sexuelle Bildung, Sexualtherapie und Forschung) an einem vom FSS anerkannten Institut.
- Personen, welche im Bereich der Sexologie über herausragende Leistungsnachweise verfügen und im öffentlichen Raum ein spezielles Engagement nachweisen können, haben die Möglichkeit, sich «sur Dossier» zu bewerben.

b. Ordentliche Sexualpädagogik Mitglieder

- Verfügen über eine Aus- oder Weiterbildung in Sexualpädagogik oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule.
- Verfügen über ein Diplom, CAS, DAS oder gleichwertigen Abschluss in Sexualpädagogik mit einem Abschluss oder mindestens 50 Weiterbildungstage im Präsenzunterricht in Sexualpädagogik an einem vom FSS anerkannten Institut.
- Personen, welche im Bereich der Sexualpädagogik langjährige Erfahrung vorweisen können, jedoch keinen Abschluss vom FSS anerkanntes Institut besitzen, haben die Möglichkeit, sich «sur Dossier» zu bewerben.

Ergänzung zur Mitgliederkategorie ordentliche Mitglieder

- Die vorgewiesene Aus- und Weiterbildung muss vom Verband anerkannt sein oder den Vorgaben vom Verband entsprechen.
- Ordentliche Mitglieder werden während der Jahresversammlung in den Verband aufgenommen.
- Entspricht ein Dossier nicht den Anforderungen, kann die Versammlung die Mitgliedschaft abweisen.
- Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, die Einhaltung der in der Berufsordnung festgehaltenen ethischen Grundsätze nach WHO einzuhalten.

Weiterbildungspflicht pro Jahr für ordentliche Mitglieder

Es sind regelmässige Fortbildungen in einer sexologischen oder Nachbarsdisziplin zu besuchen.

- Es sind 120 Weiterbildungseinheiten im Zeitraum von jeweils drei Jahren zu absolvieren. Dies entspricht rund einer Woche Fortbildung pro Jahr.
- Weiterbildungsformen können sein: Besuch von Schulungen, Kurse, Trainings, Seminare, Kongresse und Workshops, Supervisionen, Intervisionen sowie eigene Publikationstätigkeit.
- Die Mitglieder verpflichten sich, im Hinblick auf ihre sexologischen Tätigkeiten sich kontinuierlich weiterzubilden und dies zu belegen.

- Im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs in einer Interventionsgruppe mit mindestens zwei weiteren FSS Mitgliedern, werden die eigenen Tätigkeiten einzeln reflektiert, gegenseitig vorgestellt und anschliessend durch die Gesprächspartnerinnen und Partner mit ihrer Unterschrift bestätigt.
- Die absolvierten Weiterbildungen und Supervisionsstunden werden in Form einer Liste aufgeführt und mit der Bestätigung des Entwicklungsgesprächs alle drei Jahre eingereicht.
- Der Verband entscheidet über die Anrechenbarkeit geplanter oder durchgeführter Weiterbildungen.

c. Mitglieder in Ausbildung

Sexologie und Sexualpädagogik Studierende besuchen eine Aus- oder Weiterbildung bei einervon Verband akkreditierten Institution und können sich dem Verband als Mitglied in Ausbildung anschliessen. Sie sind Teil der Mitgliederversammlung haben jedoch keine Stimme bei Abstimmungen.

d. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen wie Verbände, Organisationen oder Universitätsinstitute, welche verwandte Zielsetzungen verfolgen, die Verbandszwecke anerkennen und unterstützen. Für sie gelten auf Antrag angepasste Weiterbildungsnachweise. Kollektivmitglieder sind Teil der Mitgliederversammlung und haben eine (1) Stimme.

e. Passivmitglieder

Mitglieder, welche die Weiterbildungsnachweise nicht wie vereinbart einreichen, erreichen oder keine sexologischen Tätigkeiten mehr nach FSS ausüben, können auf Antrag, Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind nicht im Mitgliederverzeichnis aufgeführt und dürfen die Marke/das Qualitätsmerkmal FSS nicht weiter benutzen.

f. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben in beruflicher Hinsicht eine ausserordentliche Leistung im Bereich Sexologie oder Sexualpädagogik erbracht. Sie werden vom Vorstand nominiert und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, haben jedoch ein Stimmrecht.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann Anträge stellen und an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ordentliche und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Ausgenommen vom Stimmrecht sind die Mitglieder in Ausbildung und Passivmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet sich an die Mitgliederordnung zu halten sowie Verpflichtungen wie Mitgliederbeiträge, fristgerecht zu begleichen. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bestimmt. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden. Um die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sicherzustellen, können Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen online abgehalten werden.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche sind online einzureichen. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme von Mitgliedern. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Bleibt ein Mitglied trotz eingeschriebener Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, wird das Mitglied vom Vorstand automatisch ausgeschlossen. Mitglieder, welche Falschangaben machen, Verletzungen der beruflichen Sorgfaltspflicht begehen oder gegen die Berufsordnung oder Interessen des Verbands handeln, können vom Verband ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche die Verpflichtung zu den Weiterbildungen nicht erfüllen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Art. 8 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form und drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand einzureichen. Im Todesfall und im Falle der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

IV. ORGANE DES VEREINS

Art. 9 Organe

Der FSS hat folgende Organe:
Mitgliederversammlung
Vorstand
allfällige Arbeitsgruppen

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt einmal pro Jahr zusammen. Das Datum wird spätestens zwei Monate im Voraus per E-Mail kommuniziert und auf der Webseite publiziert.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Zusätzliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von 10% der Verbandsmitglieder einberufen werden.

Art. 11 Einladung und Traktanden

Die Einladung enthält die Traktandenliste sowie eingereichte Anträge. Mitglieder können in schriftlicher Form und bis einen Monat vor der Versammlung Anträge einreichen. Mitglieder können Anträge zu einem vorgesehenen Traktandum noch an der Versammlung einbringen. Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, werden auf die nächste Versammlung traktandiert. Während der laufenden Versammlung werden keine Beschlüsse zu neuen Traktanden gefällt.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch ein Einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident die Stichentscheid. Alle Mitglieder dürfen Anträge stellen und an der Mitgliederversammlung anwesend sein. Jedes ordentliche und Kollektivmitglied besitzt je eine Stimme, Mitglieder in Ausbildung sowie Passivmitglieder sind jedoch ohne Stimmrecht. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird der Mitgliederversammlung an der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Das Protokoll wird online im Mitgliederbereich auf der Website veröffentlicht.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- Wahl der Organe (Vorstand, Präsidium und Vizepräsidium)
- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge der nächsten Periode
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung des Leitbildes und der Berufsbilder
- Erlass aller Reglemente, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern
- Decharge der Jahresrechnung und des Vorstands
- Auflösung oder Fusion des Verbandes

Art. 13 Neuwahlen

Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selbst neu besetzt werden.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan vom FSS und verantwortlich für alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

- Der Vorstand wird vom Präsidium und Vizepräsidium geführt.
- Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zusammen und versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, namentlich einer Präsidentin/einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten, einer Kassiererin/einem Kassierer sowie weiteren Mitgliedern. Wählbar sind alle natürlichen Verbandsmitglieder.
- Wenn die Mehrheit des Vorstandes und die Vereinsversammlung sich dafür aussprechen, kann in Ausnahmefälle auch ein Nicht-Mitglied in den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Wenn möglich ist eine ausgewogene Vertretung verschiedener Regionen/Kantone und Fachspezialisierung, Alter und Geschlechtern zu berücksichtigen.
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand wird für seine Arbeit entlohnt und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (effektive Spesen sind u.a. Fahrtspesen oder Sitzungsgeld).
- Von den Sitzungen des Vorstands wird mindestens ein Beschlussprotokoll erstellt.
- Eine Ämterkumulation ist zulässig.
- Der Vorstand ist befugt, Anpassungen beim Aufnahme-reglement vorzunehmen sowie Mitglieder-kategorien zu erweitern oder anzupassen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Posten vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Aufgaben und Kompetenzen

Die Funktionen des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches die Mitgliederversammlung genehmigt und unter anderem folgende Aufgaben beinhaltet:

- Erarbeiten von Leitbildern und Reglementen
- Erstellen des Jahresprogramm, Jahresziele, Budget und Jahresrechnung
- Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit
- Strategisches Controlling
- Erstellen des Jahresberichts
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Überwachung und Führung der Geschäftsstellen
- Einsetzen und Führen von Projekt- und Arbeitsgruppen und Formulieren ihres Auftrages
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Dossier Prüfungen von Verbandsmitglieder und Neumitglieder
- Streichung von Mitgliedern, die nach dreifacher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Art. 15 Präsidium und Vizepräsidium

- Das Präsidium ist verantwortlich für die Koordination der strategischen Planung des Verbandes und die Sicherstellung der effizienten Geschäftsabwicklung des Verbandes.
- Das Präsidium wird von einer Präsidentin/einem Präsidenten sowie von einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten geführt.
- Beide Stellen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind von Amteswegen Mitglieder des Vorstandes.
- Sie führen den Vorstand sowie Vorstandssitzungen einzeln oder zusammen und repräsentieren FSS in der Öffentlichkeit.

Art. 16 Finanzen

- Die Stelle der Finanzen ist verantwortlich für die Prüfung der Jahresrechnung, stellt der Mitgliederversammlung diese vor und stellt Anträge für das neue Jahr.
- Die Verantwortliche Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist von Amtes wegen, Mitglied des Vorstandes.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Wenn eine Revision nötig ist, kann eine ausstehende Instanz, wie eine Treuhandfirma, mit dieser Aufgabe betraut werden. Diese muss nicht zwingend Verbandsmitglied sein.

Art. 17 Aktuariat

- Die verantwortliche Person für die Stelle Aktuariat führt bei Sitzungen das Protokoll sowie das Mitgliederverzeichnis.
- Die Stelle kann auf Antrag an die Mitgliederversammlung zu einem späteren Zeitpunkt als 'Administration' oder 'Sekretariat' erweitert werden und weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 18 Arbeitsgruppen

- Arbeitsgruppen können durch den Vorstand eingesetzt werden.
- Sie erhalten einen thematisch und zeitlich definierten Auftrag, eventuell auchentsprechende Entscheidungs- und Handlungskompetenzen.
- Arbeitsgruppen informieren den Vorstand laufend über ihre Aktivitäten und berichten an der Jahresversammlung über ihre Tätigkeit.

- Die Arbeitsgruppen halten Beschlüsse und wichtige Informationen in Protokollen fest und leiten diese dem Vorstand weiter. Ein Vollprotokoll muss nicht geführt werden, dafür wichtige Standpunkte und Beschlüsse.
- Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist auch für Nichtmitglieder des Verbands offen.
- Mitglieder des Vorstandes dürfen in Arbeitsgruppen teilnehmen, aber keine Führungsfunktionen ausüben.

V. FINANZEN

Art. 19 Finanzen

Die Einnahmen vom FSS besteht aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen, Erträgen aus der Verbandstätigkeit sowie aus anderen Einnahmen und Dienstleistungen.
Das Geschäftsjahr vom FSS entspricht dem Kalenderjahr.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien mit der Präsidentin/demPräsidenten sowie einer Person aus dem Vorstand.

Art 21 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wird das Stimmenmehr nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Vermögensverwendung bei Auflösung

Ein allfälliges vorhandenes Vermögen wird einer Institution, welche einen ähnlichen Zweck wie FSS und gemeinnützig agiert, zugeführt.

Art. 24 Auslegung der Statuten

Die Auslegung dieser Statuten ist Sache der Mitgliederversammlung. Solange ein Entscheid der Mitgliederversammlung aussteht, gilt die Auslegung des Vorstandes.

Art. 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.